

**Änderung der Promotionsordnung
der Fakultät II
(Department Wirtschafts- und
Rechtswissenschaften) der Carl von
Ossietzky Universität Oldenburg, hier
für die Wirtschaftswissenschaften, die
Berufs- und Wirtschaftspädagogik und
die Ökonomische Bildung (Dr. rer. pol.)**

vom 23.09.2015

Der Fakultätsrat der Fakultät II der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat am 01.07.2015 gemäß §§ 9 Abs. 3 S. 1, 44 Abs. 1 S. 2 NHG i.d.F. vom 26.02.2007, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 436), folgende Änderung der „Promotionsordnung der Fakultät II (Department Wirtschafts- und Rechtswissenschaften) der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, hier für die Wirtschaftswissenschaften, die Berufs- und Wirtschaftspädagogik und die Ökonomische Bildung (Dr. rer. pol.)“ vom 25.02.2010 (AM 1/2010, S. 12 ff.) beschlossen. Sie wurde vom Präsidium gemäß § 44 Abs. 1 S. 3 NHG am 08.09.2015 genehmigt.

Abschnitt I

1. § 5 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Thema der Dissertation soll mit einer Betreuerin oder einem Betreuer des zutreffenden Fachgebietes vereinbart werden. Sie bzw. er betreut die Dissertation in fachlicher Hinsicht und ist Erstgutachterin bzw. Erstgutachter nach § 6 Abs. 1. § 6 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann beim Promotionsausschuss um die Vermittlung einer Betreuung nachsuchen.“

2. Nach § 6 Abs. 1 S. 2 wird folgender S. 3 neu eingefügt; der bisherige S. 3 wird S. 4:

„Mindestens zwei der gutachtenden Personen müssen dem in Abs. 2 Satz 1 definierten Personenkreis angehören.“

3. Nach § 6 Abs. 2 S. 1 wird folgender S. 2 neu eingefügt:

„Bestellt werden können auch selbstständig forschende promovierte Nachwuchsgruppenleiterinnen und Nachwuchsgruppenleiter, die dem Department für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften angehören müssen, wenn sie durch eine anerkannte Forschungs- oder Forschungsförderungseinrichtung nach externer

Begutachtung gefördert werden; über die Frage, ob eine Forschungs- oder Forschungsförderungseinrichtung zu den anerkannten Einrichtungen gehört, entscheidet der Promotionsausschuss.“

Abschnitt II

Die Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.